



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Mai 2012 (07.05)
(OR. fr)**

9358/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0038 (COD)**

**CODEC 1131
DRS 72
EJUSTICE 34
OC 211**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 7145/11 DRS 23 EJUSTICE 13 CODEC 329

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (**Erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**RA + E**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 9.5.2012

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 50 AEUV stützt, am 25. Februar 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 6. Mai 2011 zu dem Vorschlag Stellung genommen². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 15. Juni 2011 Stellung genommen³.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 7145/11.

² ABl. C 220 vom 26.7.2011, S. 1.

³ ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 118.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Februar 2012 festgelegt und dabei 68 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- die Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 5/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 6387/12.